

Unterdrückung demokratischer Organisationen

Eines; der Hauptanliegen der Strafrechtsreform besteht darin, die Organisiertheit jeder Bewegung für Demokratie und gegen polizeistaatliche Regierungsmethoden im Keime zu ersticken. Der StGB-Entwurf sieht dafür eine ganze Reihe von Bestimmungen vor, so insbesondere die „hochverräterische Werbung“ (§ 366), „fahrlässige Förderung hochverräterischer Bestrebungen“ (§ 367), „staatsgefährdende Zersetzung“ (§ 371), „Verstoß gegen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“ (§ 374), „Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot“ (§ 375), „Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ (§ 375a), die in erster Linie gegen die Arbeiterbewegung und darüber hinaus gegen jegliche organisierte demokratische Bewegung gerichtet sind.

Schon bisher waren Gesetzgebung und Rechtsprechung in der Bundesrepublik besonders darauf gerichtet, alle organisatorischen Formen, in denen eine echte Opposition gegen die antidemokratische Regierungspolitik hätte verwirklicht werden können, zu zerschlagen. Es häuften sich daher Verurteilungen wegen sog. Organisationsdelikte auf der Grundlage von § 90a („Verstoß gegen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“), § 128 („Geheimbündelei“), § 129a („Verbotene Vereinigungen“) StGB und der §§ 42, 47 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Die bei der Anwendung dieser Bestimmungen gesammelten Erfahrungen halfen das am

4. Juni 1964 vom Bundestag verabschiedete neue Vereinsgesetz gestalten⁴. Dieses Gesetz ermöglicht eine noch wirksamere antidemokratische Unterdrückungspolitik, die bis zur Auflösung der Gewerkschaften durch das Bonner Innenministerium reichen kann.

Angriff auf die Meinungs- und Pressefreiheit

Alarmierend ist auch die Tatsache, daß der Entwurf das in Art. 5 GG garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit faktisch liquidiert, indem das Eintreten gegen Notstandsgesetzgebung, für demokratische Verhältnisse und gegen Atomrüstung sowie jede der gegenwärtigen Regierungspolitik widersprechende Meinungsäußerung unter Strafe gestellt wird. Das trifft insbesondere für die „hochverräterische Werbung“ (§ 366), die „fahrlässige Förderung hochverräterischer Bestrebungen“ (§ 367), die „staatsgefährdende Werbung“ (§ 372), „staatsgefährliche Agententätigkeit“ (§ 373), die „Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole“ (§ 378), die „Beleidigung des Bundespräsidenten“ (§ 377), die „Verunglimpfung von Verfassungsorganen“ (§ 379), den „Landesverrat“ (§ 383), die „landesverräterische Ausspähung“ (§ 384), die „Preisgabe und fahrlässige Bekanntgabe von Staatsgeheimnissen“ (§ 385) und für das „landesverräterische Vortäuschen von Staatsgeheimnissen“ (§ 389) des Entwurfs zu.

Hervorzuheben sind auch die sog. Indiskretionsbestimmungen des Entwurfs. Zu ihnen gehört u. a. die „öffentliche Erörterung fremder Privatangelegenheiten“ (§ 182), die „Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes“ (§ 183), die „Störung der Strafrechtspflege“ (§ 452), „verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen“ (§ 453). Diese Bestimmungen sollen den strafrechtlichen Feuerschutz für die Bonner Atomkriegspolitik und das Doppelleben prominenter Politiker liefern und die sog. Oberweltkriminalität verschleiern. Darüber kann auch die Kennzeichnung der Indiskretionsbestimmungen als „lex Soraja“ bzw. „lex Brühne“, wodurch ihre Bezogenheit allein auf das Privatleben dokumentiert werden soll, nicht hinwegtäuschen.

Um die öffentliche Erörterung der Naziverbrechen z. B. von Lübke, Viaion, Trettner usw. zu unterbinden, wurde eigens der Tatbestand der „Kundgabe von Mißachtung“ (§ 175) eingeführt. In der amtlichen Begründung zu die-

ser Bestimmung wird ausdrücklich dargelegt, daß auch solche Handlungen erfaßt werden sollen, „durch die jemand einem anderen weit zurückliegende Verfehlungen, insbesondere Straftaten, vorhält oder einem Dritten mitteilt“⁵. Hinzu kommt, daß schon die bloße Forderung nach gerechter Bestrafung von Nazi Verbrechern oder sonst belasteten Prominenten des Bonner Staates gemäß § 452 des Entwurfs als „Störung der Strafrechtspflege“ bestraft werden soll.

In Anbetracht der nachhaltigen Kritik an den erwähnten Bestimmungen sah sich die SPD veranlaßt, in ihrem Gesetzesentwurf zur Änderung des politischen Strafrechts teilweise abweichende Regelungen vorzuschlagen. Im SPD-Entwurf ist der Begriff des Staatsgeheimnisses wesentlich eingeengt und der Tatbestand des Landesverrats dadurch begrenzt worden. Mit Hilfe dieser Bestimmungen könnte ggf. verhütet werden, daß Publizisten wegen Landesverrats verurteilt werden, die von ihrem verfassungsmäßigen Recht der Pressefreiheit Gebrauch machen. Es ist charakteristisch für die Haltung der CDU/CSU zur Pressefreiheit, daß sie gerade diese Bestimmungen des SPD-Entwurfs zurückgewiesen hat.

Die Kriminalisierung der Verständigung zwischen beiden deutschen Staaten und ihren Bürgern

Der Bonner Staat hat die Torpedierung der verschiedensten Formen von gesamtdeutschen Kontakten und Gesprächen zur offiziellen Staatspolitik gemacht. In Gestalt des Blitzgesetzes von 1951 schuf er sich zugleich das notwendige Instrument, um gegen Vertreter der Verständigungspolitik auch strafrechtlich einschreiten zu können. Die westdeutschen Sondergerichte haben von den Bestimmungen des Blitzgesetzes extensiv Gebrauch gemacht. Der StGB-Entwurf soll auch auf diesem Gebiet die reaktionären Tendenzen der Spruchpraxis sanktionieren und weiterführen.

§ 88 des geltenden StGB enthält noch die Formulierung, daß „als Beeinträchtigung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland ... nicht die Teilnahme an einer Staatengemeinschaft oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung (gilt), auf die die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte überträgt oder zu deren Gunsten sie Hoheitsrechte beschränkt“. Dieser in seinem Wortlaut dem Interesse des deutschen Volkes nach friedlicher und demokratischer Wiedervereinigung entgegenkommende Grundsatz wurde von den herrschenden Kreisen Westdeutschlands angesichts der Vorschläge der Deutschen Demokratischen Republik, eine Konföderation beider deutscher Staaten zu bilden, als unbequem empfunden. Im Entwurf des neuen Staatsschutzrechts wurde er daher gestrichen. Nunmehr wird das Eintreten für eine Konföderation als Schritt zur Annäherung und des friedlichen Zusammenschlusses der beiden deutschen Staaten zu einem Akt der „Beeinträchtigung des Bestandes der Bundesrepublik“ (Hochverrat) gestempelt. Soweit das Streben nach einer Konföderation beider deutscher Staaten auf parlamentarischem Wege geschieht, gilt es nach den Bestimmungen des Entwurfs als Verfassungsverrat, der mit hohen Zuchthausstrafen bedroht ist. Der Entwurf erhebt damit die von der Bundesregierung seit Jahren praktizierte Politik des nationalen Verrats zu einem Grundzug des Strafrechts.

Aus dieser Situation werden weitere reaktionäre gesetzgeberische Konsequenzen gezogen. Ein gravierendes Beispiel hierfür ist die Einführung einer Bestimmung für die „staatsgefährdende Agententätigkeit“ (§ 373). Abs. 1 hat folgenden Wortlaut:

„Wer, für eine Regierung, eine Partei, eine andere Vereinigung oder eine Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einen ihrer Mittelsmänner handelnd,

⁴ Vgl. hierzu Pfannenschwarz / Schneider, „Fußangeln für die Vereinigungsfreiheit“, NJ 1964 S. 471 ff.

⁵ Entwurf eines Strafgesetzbuchs. E 1962, mit Begründung, Bundesratsdrucksache 200, 62, Bonn 1962, S. 318.